

Welthaus Bielefeld e.V., August-Bebel-Str. 62, 33602 BI

Herrn
Horst Neugebauer
Pivitsheide 90
33334 Gütersloh

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag
im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des
Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:
Horst Neugebauer, Pivitsheide 90, 33334 Gütersloh

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Zeitraum der Sammelbestätigung (siehe Anlage):
*****150,00 EUR*** / ***einhundertfünfzig EUR*** / 21.06.2018**

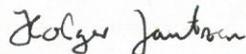
Wir sind wegen der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und Förderung der Entwicklungshilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts Bielefeld-Innenstadt, StNr. 305/5984/0355, vom 06.02.2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir bestätigen, dass

- die Zuwendung nur zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens bzw. zur Förderung der verwendet wird.
- über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o.ä. ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Bielefeld, den 22.1.2019



Holger Jantzen, Welthaus Bielefeld e.V.

*Zuwendungsbestätigung maschinell
erstellt, genehmigt durch das
Finanzamt Bielefeld am 08.04.2003,
Aktenzeichen 305/5972/0932-VBZ 02*

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs.1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (§63 Abs. 5 AO)

Nr.: 21149